

# **Elternbeitragsordnung des Kinderförderverein WIR e.V.**

## **für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen (in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und anderen Angeboten)**

Auf der Grundlage des § 90 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), in Verbindung mit § 17 KitaG, haben die Eltern / Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtung zu entrichten (Elternbeiträge). Auf dieser Grundlage hat der Kinderförderverein WIR e.V. folgende Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in der Stadt Brandenburg an der Havel verabschiedet:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Nutzung der Kindertagesstätten (Kitas) oder Tagespflegestellen haben die Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge sowie einen Zuschuss zu den Kosten der Versorgung der Kinder mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 (2) KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie den vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

### **§ 2 Aufnahme von Kindern**

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsangebotes ist der vorliegende Rechtsanspruchsbescheid und der Abschluss eines Betreuungsvertrags mit dem Kinderförderverein WIR e.V. (Träger).
- (2) Der Elternbeitrag und das Essengeld werden vom Träger der Einrichtung berechnet. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Eltern erhoben.
- (3) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden in den Kindertagesstätten aufgenommen werden. Die Bereitstellung eines konkreten Platzes in der gewünschten Einrichtung für ein Kind aus einer anderen Gemeinde kann durch den WIR e.V. abgelehnt werden, sofern ansonsten die Rechtsanspruchserfüllung für gemeindeangehörige Kinder nicht vorrangig sichergestellt werden kann, weil keine geeigneten freien Plätze (entsprechende Altersgruppe des Kindes oder spezifischer Betreuungsbedarf) in der gewünschten Einrichtung tatsächlich vorhanden oder verfügbar sind (Kapazitätserschöpfung). Maßgeblich für die Beurteilung der Kapazitätserschöpfung ist grundsätzlich die tatsächliche Belegung. Die Verfügbarkeit eines tatsächlich nicht belegten Platzes ist danach zu beurteilen, ob im Hinblick auf dessen Inanspruchnahme eine echte Konkurrenzsituation besteht, sich also auch andere gemeindeangehörige Kinder für diesen Platz beworben haben. Bleibt für eine

Übergangszeit nach Freiwerden eines Platzes ein Platz tatsächlich unbelegt bzw. ist dieser vertraglich bereits für die Zukunft gebunden, bleibt dies außer Betracht.

### § 3 Entstehung der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Der Beitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben, insbesondere bei Urlaub, Schließzeit der Kita und sonstiger Abwesenheit des Kindes.
- (3) Der Beitrag wird als Monatsbeitrag erhoben. Ausnahme ist die Zahlung der Beitragspflicht für die Kinder, die gemäß § 9 einen täglichen Beitrag zahlen.
- (4) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters oder durch eine Einkommensveränderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (5) Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird ab dem 1. des Folgemonats fällig, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (6) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz 3 Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen wird auf schriftlichen Antrag der Eltern entschieden.
- (7) Der Zuschuß der Stadt zum Mittagessen ergibt sich aus der Differenz zwischen Essenpreis und den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Grundlage: KitaG §17 Abs. 1). Der von den Eltern / Personensorgeberechtigten zu entrichtende Kostenbeitrag beträgt 1,84€ pro Tag.  
Sofern ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) für die Mittagsversorgung besteht, entfällt der Zuschuss der Stadt. Besteht ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für die Mittagsversorgung, muss dieser in Anspruch genommen werden. Ein geeigneter Nachweis in Form einer Kostenübernahmeerklärung ist vorzulegen.

Das ermittelte Essengeld wird pauschal ohne Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbeanspruchung der Leistung festgelegt und erhoben. Zum Ausgleich von Ausfallzeiten werden pauschal nur 18 Tage im Monat berücksichtigt. Längere Fehlzeiten werden auf Antrag entsprechend berücksichtigt. Als längere Fehlzeiten gelten zusammenhängende Zeiträume von mehr als 15 Werktagen. Ausgenommen hiervon sind Schließzeiten. Für die von einer längeren Abwesenheit betroffenen Monate erfolgt eine Spitzabrechnung.

## § 4 Zahlungspflichtige

- (1) Zahlungspflichtige sind die Eltern / Personensorgeberechtigte mit dem das Kind zusammenlebt, auf deren Veranlassung hin das Kind eine der genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Wenn die Eltern getrennte Haushalte führen und der Aufenthalt der Kinder hälftig geteilt wird (Wechselmodell), verzichten manche Eltern auf die gegenseitige Zahlung von Kindesunterhalt. In diesem Fall wird zur Berechnung des Elternbeitrags in der Kita ein unterhaltsberechtigter Regelbetrag (§1612a BGB) angesetzt. Je Elternteil wird der Unterhaltsanspruch lt. Düsseldorfer Tabelle ermittelt und die Hälfte des Kindergeldbetrags abgezogen ( $194,00\text{€} / 2 = 97,00\text{€}$ ). Von den ermittelten Beträgen wird für einen halben Monat, also die Hälfte jeweils bei einem Elternteil als Unterhaltsanspruch und beim anderen als Unterhaltsaufwand angerechnet.

Die Elternbeiträge werden nach den Einkommensangaben und Berücksichtigung des jeweiligen Rechtsanspruches der Elternteile einzeln berechnet und getrennt voneinander bezahlt.

Bei getrennt lebenden Eltern, die nicht das Wechselmodell praktizieren, werden zur Berechnung der Elternbeiträge die Einkommensangaben des Elternteils / Personensorgeberechtigte, der mit dem Kind zusammenlebt herangezogen. Hier enthalten ist der vereinbarte Kindesunterhalt und Unterhalt für den Beitragspflichtigen.

Sofern das getrennt lebende Elternteil personensorgeberechtigt ist, wird auf Grundlage seines Einkommens ein gesonderter Beitrag festgelegt und bei ihm erhoben. Der gezahlte Unterhalt wirkt sich mindernd aus.

Wird in Addition der jeweiligen Beiträge der Höchstbeitrag laut Beitragstabelle überschritten, werden die jeweiligen Beiträge nach dem Verhältnis der Einkommen zueinander bis auf den Höchstbeitrag reduziert. Sofern für ein Elternteil der Mindestbeitrag errechnet wurde, erfolgt bei ihm keine weitere Reduzierung.

## **§ 5 Fälligkeit / Zahlungsweise**

- (1) Der Elternbeitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig. Der Zuschuss zum Mittagessen wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 15. des Folgemonats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung unter der Angabe der Mandatsreferenznummer und Gläubiger ID.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung aus der Elternbeitragsberechnung bleibt bis zu einer neuen Berechnung stehen.

## **§ 6 Elternbeiträge**

- (1) Die Beiträge werden nach dem Einkommen der Eltern / Personensorgeberechtigten mit dem das Kind zusammenlebt, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie, des Alters des Kindes sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus den Tabellen in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Beitragsordnung sind.
- (3) Die Prüfung der Angaben zur Ermittlung des Elternbeitrages erfolgt anhand von geeigneten Nachweisen. Veränderungen, die zur Neuermittlung des Elternbeitrages führen, sind unverzüglich unaufgefordert vorzulegen.  
Darüber hinaus erfolgt eine jährliche Überprüfung des Einkommens der unter §4 genannten Personen.
- (4) Die Bemessungsgrundlage für das anzurechnende Einkommen ergibt sich aus der Anlage 2.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Die konkrete Höhe des Beitrags ergibt sich aus den beiliegenden Staffelungstabellen, die als Anlagen Bestandteile dieser Elternbeitragsordnung sind.
- (2) Für Mehrlingsgeburten reduziert sich der nach der Beitragstabelle zu zahlende Betrag um zusätzlich 25 v.H. bei 2 Kindern, und zusätzlich 50 v.H. bei 3 oder mehr Kindern. Die Ermäßigung gilt ausschließlich für die Mehrlingskinder.
- (3) Die Kostenbeteiligung pro Tag erhöht sich, wenn die vereinbarte variabel nutzbare wöchentliche Betreuungszeit überschritten wird.  
Für jede angefangene, zusätzliche nicht vereinbarte Betreuungsstunde sind 25,00 EURO zu zahlen.
- (4) Bei Überschreitung der Öffnungszeit der Kita sind für jede angefangene, zusätzliche Betreuungsstunde 25,00 EURO zu zahlen.

## § 8 Mindestbeitrag

- (1) Von Beitragspflichtigen, die Empfänger einer laufenden Sozialleistung (SGB II, SGB XII, AsylbLG, WoGG, Kinderzuschlag) oder Familienpassinhaber sind, wird in Abweichung von § 7 unabhängig davon, wie hoch das jährliche Elterneinkommen tatsächlich ist, ein Mindestbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis durch die Inanspruchnahme der Betreuung in einer Kindertagesstätte je Kind festgelegt und erhoben.
- (2) Der Mindestbeitrag für die Betreuung in einer Kindertagesstätte beträgt je Kind für die nachfolgenden Betreuungszeiten entsprechend der Art der besuchten Einrichtung:

<b>Kinderkrippe &amp; Kindergarten</b>	bis 6h:	13€
	über 6h bis 8h:	18€
	über 8h bis 10h:	22€
	über 10h:	24€

<b>Hort</b>	bis 4h:	11€
	über 4h bis 5h:	14€
	über 5h bis 6h:	17€
	über 6h:	20€

## § 9 Besucherkinder

- (1) Bei zeitweiliger Unterbringung von Kindern in Kindertagesstätten ist folgender Tagessatz zu zahlen:
- für Kinder im Krippenalter einen Elternbeitrag von 12,00 EURO
  - für Kinder im Kindergartenalter einen Elternbeitrag von 10,00 EURO
  - für Kinder im Hortalter einen Elternbeitrag von 8,00 EURO
- (2) Besucherkinder aus Tagespflegestellen werden bei Bedarf in einer Kita aufgenommen, wenn durch Ausfall der Tagespflegepersonen die Betreuung nicht abgesichert werden kann. Es wird kein Elternbeitrag nach Absatz 1 erhoben.

## § 10 Sonderregelungen in den Ferien

An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagesbetreuung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen, ist eine entsprechende Ferienpauschale zusätzlich zum monatlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe dieser Pauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf in den Ferien und dem Betreuungsbedarf in der Schulzeit.

## **§ 11 Kündigung des Betreuungsvertrages**

- (1) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende bzw. zum Schuljahresbeginn ordentlich kündigen.  
Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung beim Vertragspartner an.
- (2) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kita ausschließen.  
Außerordentliche Kündigungsgründe sind insbesondere:
  - wenn Eltern trotz einmaliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen
  - schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag
  - Verstoß gegen das Bundesseuchengesetz
  - Unvereinbarkeiten mit der pädagogischen Konzeption; Verlust des Vertrauensverhältnis
  - weitere schwerwiegende Gründe
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.  
Die außerordentliche Kündigung zusätzlich der Begründung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Elternbeitragsordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

### Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Elternbeitrages

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern / Personensorgeberechtigten gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven jährlichen Einkünfte der Eltern / Personensorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Bei Bescheinigungen von weniger als 12 Monaten, werden die Angaben auf 12 Monate umgerechnet.  
Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens von Nichtselbständigen ergibt sich vorrangig aus dem Einkommenssteuerbescheid des vergangenen Jahres oder der Bescheinigung des Arbeitgebers zum Jahres-Bruttoeinkommen der vergangenen 12 Monate. Oder hilfsweise aus dem aktuell durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen abzüglich einer Werbungskostenpauschale von 1.000,00 EURO bzw. 2.000,00 Euro bei Berücksichtigung beider Elternteile pro Jahr. Höhere Werbungskosten können berücksichtigt werden. Der Nachweis erfolgt durch einen aktuellen Steuerbescheid oder auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerfreibetrag.
- (3) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit wird für die Bruttoeinkommensberechnung der aktuelle Einkommenssteuerbescheid herangezogen. Kann dieser nicht vorgelegt werden, wird bis zu dessen Vorlage eine Erklärung an Eides statt mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu den Einkommensverhältnissen abgefordert. Bei Nichtvorlage der Selbstauskunft wird die Auskunft über das Betriebsergebnis des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers als Ersatz herangezogen.  
Berücksichtigung finden die Zahlungen von Vorsorgeleistungen, wenn diese belegt werden. Der Beitrag beträgt mindestens das Zweifache des Mindestbeitrags, sofern kein Bezug von Sozialleistungen nachgewiesen wird.
- (4) Sonstige Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern / Personensorgeberechtigten, werden hinzugerechnet.  
Dazu zählen u. a.:
  - Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld anrechnungsfrei bis 300€ bzw. 150€ anrechnungsfrei bei ElterngeldPlus)
  - Renten
  - Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag erhoben wird, auch Unterhaltsvorschuß

-Einnahmen nach dem SGB III, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld  
-sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld nach SGB VI , Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und dem BAFöG  
-Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

- (5) Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare.  
Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (6) Bei der Bemessung der Beiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Elternbeiträge werden in Höhe des Durchschnittsatzes der Elternbeiträge der jeweiligen Kindertagesstätte festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.
- (7) Der Beitrag richtet sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Für jedes einzelne Kind ist hierbei der Betrag anzuwenden, der sich aus der Gesamtzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ergibt.  
Unter dem Begriff der unterhaltsberechtigten Kinder ist ausschließlich auf das Verwandtschaftsverhältnis abzustellen. Unterhaltsberechtigte Kinder sind nicht nur die Kinder, die im Haushalt des/der Beitragspflichtigen oder eines getrennt lebenden Elternteils wohnen, sondern auch selbständig in einer eigenen Wohnung lebende Kinder, solange sie unterhaltsberechtigt sind. Minderjährige unverheiratete Kinder sind dann unterhaltsberechtigt, wenn sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Die Unterhaltsbedürftigkeit setzt voraus, dass das Kind weder aus zumutbarer Arbeit, noch aus Vermögenseinkünften, noch aus sonstigen Einkünften (z. B. Stipendien, BAFöG) seinen Lebensbedarf hinreichend bestreiten kann. Bei Kindern über 18 Jahren muss die Unterhaltsverpflichtung glaubhaft gemacht werden.
- (8) Die Eltern / Personensorgeberechtigten, die nicht bereit sind entsprechende Nachweise vorzulegen, zahlen für ihre Kinder den jeweiligen Höchstbetrag.